

**Zeitschrift:** Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =  
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

**Band:** 2 (1861-1866)

**Heft:** 9-2

**Artikel:** Revolver und Blutrache im Jahre 1584

**Autor:** M.v.S.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-544684>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Schenkung der Martinskirche zu Passeyr an Marienberg. 1288 nennt sich Berthold<sup>10)</sup> Propst zu Münster in dem Vergleiche, den Friedrich von Montfort zwischen den Brüdern Ulrich und Egino von Mätsch verwickelte, und 1296<sup>11)</sup> bezeugt er eine von Bischof Berthold dargegebene Bürgschaft um 100 Mark.

<sup>1)</sup> l. c. No. 137. <sup>2)</sup> l. c. No. 145. <sup>3)</sup> l. c. No. 144. <sup>4)</sup> l. c. No. 138 „dederunt S. Mariae in monte Burgus et omnibus ibidem Deo servientibus . . . .“ <sup>5)</sup> C. dipl. II p. 103 ff. <sup>6)</sup> l. c. I. No. 216. <sup>7)</sup> l. c. I. No. 161. <sup>8)</sup> l. c. I. No. 234. <sup>9)</sup> l. c. No. 235. <sup>10)</sup> Cod. dipl. II. No. 44. <sup>11)</sup> l. c. No. 72.

### Revolver und Blutrache im Jahre 1584.

Revolver und Blutrache — scheinen zwei Dinge zu sein, die der Zeit nach sich ausschliessen. Oder wird die grosse Mehrzahl nicht denken, als das Institut der Blutrache waltete, habe man noch nichts vom Revolver gewusst, und als der Revolver entstanden, sei die gesetzliche Blutrache längst im Grabe gelegen? Der Vorfall, der hier berichtet werden soll, löst diesen vermeintlichen Widerspruch ohne Zwang.

Am 25. Mai 1584 stellte Niclaus Zurkinden, der jüngste,<sup>1)</sup> neben dem Bärengraben in Bern Schiessproben mit einer Büchse nach neuem Systeme an. Dieses bestand darin, dass aus einem und demselben Rohre, im ununterbrochenen Anschlage, nach einander mehrere scharfe Schüsse abgefeuert werden konnten. Das Experiment fiel, weil dabei nicht die gehörige Vorsicht waltete, unbefriedigend und sogar unglücklich aus. Denn es wurden — wohl durch das Springen des Büchsenlaufes — mehrere Personen, namentlich der alte Franz Dittlinger so verletzt, dass er nach wenigen Tagen starb. Die nächsten Anverwandten des Getödteten verglichen sich indess mit den Zurkinden'schen dahin, dass die Sache nicht als ein muthwilliger Todtschlag, sondern als ein Unfall anzusehen sei. Demnach entzogen sich jene förmlich aller Blutrache, während diese um Begnadigung des Thäters ohne Process baten. Der Rath wagte es nicht, dieser Zumuthung zu willfahren, sondern wies die Supplicanten an die oberste Behörde, die Zweihundert. Diese gingen nun wirklich in die Anschauung der beidseitigen Verwandtschaften ein, liessen die Processirung Zurkindens fallen, und verurtheilten ihn bloss wegen unbefugten Scharfschiessens innerhalb der Ringmauer zu einer Polizeistrafe.

Aus diesem Thatbestande ergibt sich zweierlei: erstens, dass die Feuerwaffe, mit welcher Zurkinden am 25. Mai 1584 seine Proben angestellt, eine Art von Revolverbüchse mit Feuersteinzündung gewesen sein muss, mithin diese wichtige Erfindung keineswegs unbedingt ein Erzeugniss der Neuzeit ist; zweitens, dass damals das Institut der Blutrache noch in voller Geltung stand, wobei man jedoch an nichts weniger als an eine aussergerichtliche, brutale Selbsthülfe, etwa in der Art der corsischen u. s. w., denken darf. Im Gegentheile, unser Gesetz, d. h. die Gerichtssatzung von 1539 liess die Blutrache nur nach einem förmlichen Gerichtsverfahren und in dem einzigen Falle, wo der Angeklagte entwichen und bei diesem ausgeblieben war, zu. Und worin bestand sie? Lediglich in der ausseramtlichen Verfolgung,

Einfangung und Ueberlieferung des auf drei Landtagen abwesend schuldig erfundenen und verurtheilten Todschlägers durch die Blutsverwandten des Opfers an die Strafvollziehungsbehörde. Etwas Weiteres, namentlich die Selbstexecution des Landtagurtheils war damit nicht verbunden. So begrenzt, dauerte das Institut der Form nach bis zur zweiten Revision der Gerichtssatzung im Jahr 1761; dem Wesen nach ging es aber schon vor dem Schlusse des 17. Jahrhunderts ein.

Es mag nun noch die Beweisstelle selbst folgen, die, dem Rathsmニュアル zum 27. Julius 1584. enthoben, also lautet:

**200.** (d. h. Rath und Zweihundert.)

Als dann Niclaus Zerkhinden der jüngst vff 25 letst verschinen Meyens by dem Bärengraben die nüwe Khunst, vss einem Ror ettliche Schütz ein anderen nach vnnnd inn einem Füwr vnd Anschlag zethun, probieren wellen, vnnnd sin Büchsen mitt Schrott vnnnd Kuglen geladen, vnnnd aber so vngewarsamlich damitt vmbgangen, das von solichem Schiessen ettliche Personen, besonders aber Frantz Dittlinger der alt verletzt vnnnd geschädiget worden, also das nach ettlichen Tagen berürtter Dittlinger gestorben, vnnnd hievor dess Thätters ehrsamme Fründtschafft minen gnädigen Herren den Rhätten anzeigen lassen, das des abgestorbnen Fründtschafft mit dem Thätter aller Dingen versünt sye, vnnnd die sich aller Raach entzogen habe, mitt vnderthäniger Bitt, den Thätter ouch zu begnaden vnnnd sin Thorheit jmme zu verzichten, Das aber Ir Gnaden nitt fürnemmen wellen, sondern gedachte Fründtschafft für den grossen Rhat vnnnd höchsten Gwalt gewisen vnnnd jnen vff hütt Tag bestimpt, hiezwüschten ouch Khundtschafft, wie sich die Sachen zutragen vffnemmen lassen, — sind des vilanzognen Thätters Fründ vff hütt erschienen, vnnnd jr Bitt jren Verwandten zu begnaden vnnnd jmme widerumb sicheren Handel vnnnd Wandel zu Statt vnnnd Land zu vergönnen gethan. Daruff vnnnd nach Anhören der ingenommen Khundtschafft ist gerhaten vnnnd erkhendt, das bemelts Niclaus Zerkhinden dess jüngsten That vnnnd daruss geuolgtter Todt dess Dittlingers mehr für ein Vnfal, denn ein muttwilliger Todtschlag ze achten sye, derhalben er widerumb zu Statt vnnnd Land sicherlich handeln vnnnd wandlen möge; jedoch damitt er vnnnd andere derglichen nüwen Khünsten sich überhebind, oder desto gwarsamlicher damit vmbgangind, ouch von wegen er miner gnädigen Herren Verpott innerthalb der Statt Ringkmuren mitt Kuglen oder Schrott zeschiessen übertretten, solle er hundert  $\text{ƒ}$  d. zu Buss vnnnd Straff geben vnnnd dann der Gethat halben von Ir Gnaden witter unersucht sin.

Bern, am 30. März 1863.

M. v. St.

<sup>1)</sup> Später Rathsschreiber, Vogt zu Aarberg und Mitglied des Kleinen Rathes, † 1628.

<sup>2)</sup> Die betreffende Satzung lautete wie folgt:

„So aber der Schuldig entwycht und hinkompt, daz er nit gefangen würt, so sollent dry Landtag an offener Crützgassen über inne gehalten und imm jedes Mals zum dritten Mal darzu grüeft werden. Ob er dann zum dritten Landtag und letsten Ruf nit erschint, sich zu verantwurten, so soll er dannothin erkennt werden von Frid in Unfriden und von Sicherheit in Unsicherheit, also daz des Todschlegers Lib des liblos gethanen Fründen, so inne ze rechen hand genzlich verloupt, und all sin Gut unser Statt verfallen sye. Er soll ouch die Statt Bern einhundert und ein Jar verloren haben, inmassen, wenn er nachmals in der Statt Bern ergriffen würt, daz er vorgeschribne Peen erliden soll, unangesehen ob er sich mit den gedachten Fründen versüne und vereinbare, oder nit.“